

Totalrevision Gemeindeordnung Gemeinde Regensberg
 Vorlage an die vorberatende Gemeindeversammlung vom 15.9.2021 und die
 Urnenabstimmung vom 28.11.2021 (informelles Dokument))

Synopse

Neue Gemeindeordnung	Bisherige Gemeindeordnung
Massgebender Text für die Vorlage	
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und innere Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse der Organe.
Art. 2 Gemeindeart Regensberg bildet eine politische Gemeinde.	Art. 2 Gemeindeart Regensberg bildet eine politische Gemeinde.
Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand In der Gemeinde Regensberg wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.	
Art. 4 Mittelfristiger Ausgleich Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist. Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über die letzten drei abgeschlossenen Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr sowie drei Planjahre.	
II. Die Stimmberechtigten	II. Die Stimmberechtigten
1. Politische Rechte	A. Politische Rechte auf Gemeindeebene
Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz. Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter,	Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgeschlossen sind der Gemeindeammann und Betriebsbeamte, die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, welche mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind. Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen (und Wahlvorschläge einzureichen), richten sich nach der

<p>die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind. Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.</p>
<p>2. Urnenwahlen und -abstimmungen</p>	<p>B. Urnenwahlen und -abstimmungen</p>
<p>Art. 6 Verfahren Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>	<p>Art. 4 Verfahren Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. Der Gemeinderat lädt vorgängig einer Wahl für die Besetzung von Gemeindeorganen zu einer Wählerversammlung (Vorstellungsplattform für Kandidaten bzw. Kandidatinnen) gemäss separatem Reglement ein.</p>
<p>Art. 7 Urnenwahlen An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: - die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats, - die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, - die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.</p>	<p>Art. 5 Urnenwahlen Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates 2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission 3. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter 4. die Mitglieder des Wahlbüros 5. der Gemeindeammann und Betriebsbeamte</p>
<p>Art. 8 Erneuerungswahlen Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Art. 6 Erneuerungswahlen Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.</p>
<p>Art. 9 Ersatzwahlen Für die-Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlvorschläge verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Art. 7 Ersatzwahlen Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p>
<p>Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p>	<p>Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmungen</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 250'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck, 3. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.- für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als 25'000.- für einen bestimmten Zweck, 4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen, 9. Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, 10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, 11. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben. 	<p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und Änderung der Gemeindeordnung 2. die Beschlüsse über neue <u>einmalige</u> Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 250'000.-- 3. und über neue <u>jährlich wiederkehrende</u> Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.--
--	---

3. Gemeindeversammlung	
Art. 11 Fakultatives Referendum In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.	Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.
	C. Gemeindeversammlung
Art. 12 Einberufung und Verfahren Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	Art. 10 Einberufung und Verfahren Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.
Art. 13 Wahlbefugnisse Die Gemeindeversammlung wählt offen: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung, 2. die Mitglieder des Wahlbüros. 	Art. 11 Wahlbefugnisse Die Gemeindeversammlung wählt die kantonalen Geschworenen offen.
Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 2. das Polizeirecht, 3. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen. 	Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Besoldungsverordnung 2. der Polizeiverordnung 3. der Verordnung über die Abfallbewirtschaftung 4. der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen 5. der Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen 6. der Friedhof- und Bestattungsverordnung 7. der Flurordnung 8. des Reglements Wählerversammlung 9. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung
Art. 15 Planungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung: <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 	Art. 13 Planungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und Änderung <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplanes 2. der Bau- und Zonenordnung 3. des Erschliessungsplanes 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen

<p>4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.</p>	
<p>Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 10 GO) unterliegen, 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist, 6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht, 8. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden. 	<p>Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung 2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8 3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben 4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen 5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe 6. die Schaffung von Stellen ab Klasse 9 gemäss Einreichungsplan für das Staatspersonal 7. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird 8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht 9. die Vorbereitung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte
<p>Art. 17 Finanzbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets, 	<p>Art. 15 Finanzbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für</p>

<ol style="list-style-type: none"> 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 40'000.- bis max. Fr. 250'000.- für einen bestimmten Zweck, von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 70'000.- bis Fr. 250'000.- für einen bestimmten Zweck sowie von im Budget enthaltenen neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 15'000.- bis max. Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 10'000.- bis max. Fr. 150'000.- für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 5'000.- bis max. Fr. 25'000.- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 6. Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, 7. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kauttionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, 8. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, 9. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 11. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, 	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses 3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.--, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist 4. die Abnahme der Jahresrechnung 5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an Gemeindeversammlungen beschlossen worden sind 6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als Fr. 100'000.- und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als Fr. 50'000.-- 7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 100'000.-- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten an Grundstücken im Wert von mehr als Fr. 50'000.-- 8. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 15'000.-- 9. die Vorfinanzierung von Investitionen
---	---

<p>12. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,</p> <p>13. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 100'000.-,</p> <p>14. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 100'000.-,</p> <p>15. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 100'000.-,</p> <p>16. den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 100'000.-,</p> <p>17. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 15'000.-.</p>	
<p>III. Gemeindebehörden</p>	<p>III. Gemeindebehörden</p>
<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p>
<p>Art. 18 Geschäftsführung Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.</p>	<p>Art. 16 Geschäftsführung Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.</p>
<p>Art. 19 Grundsätze der Verwaltungsorganisation Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.</p>	
<p>Art. 20 Offenlegung der Interessenbindungen Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ihre beruflichen Tätigkeiten, b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. <p>Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p>	

<p>Art. 21 Beratende Kommissionen und Sachverständige Der Gemeinderat kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	<p>Art. 17 Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Behörden können jederzeit für die Vorbereitung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>
<p>Art. 22 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse Der Gemeinderat kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest. Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>Art. 18 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können und legen deren Finanzkompetenz fest. Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>
	<p>Art. 19 Konferenz Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen.</p>
<p>2. Gemeinderat</p>	<p>B. Gemeinderat</p>
<p>Art. 23 Zusammensetzung Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Der Gemeinderat konstituiert sich selbst.</p>	<p>Art. 20 Zusammensetzung Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.</p>
<p>Art. 24 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>	
<p>Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p>	<p>Art. 21 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p>

<p>Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: <ol style="list-style-type: none"> a) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. 2. ernennt oder wählt in freier Wahl: <ol style="list-style-type: none"> a) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt. 3. ernennt oder stellt an: <ol style="list-style-type: none"> a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber, b) das übrige Gemeindepersonal. 	<p>Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte <ol style="list-style-type: none"> a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten, b) die Abteilungsvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen, c) die Vertretungen des Gemeinderates in anderen Organen 2. bestimmt oder wählt in freier Wahl <ol style="list-style-type: none"> a) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist 3. ernennt oder stellt an <ol style="list-style-type: none"> a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber b) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen c) den Gemeindeingenieur d) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des Zivilstandswesens, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist
<p>Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses, 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung, 4. die Organisation beratender Kommissionen, 5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	<p>Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. seiner Geschäftsordnung sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüssen und beratenden Kommissionen 2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe 3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen
<p>Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 	<p>Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Dem Gemeinderat stehen zu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben

<ol style="list-style-type: none"> 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu, 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, 8. die Unterstützung des Gemeindereferendums. <p>Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde, 3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen, 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Aufgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde dafür zuständig ist, 6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, 7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. 	<ol style="list-style-type: none"> 2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu 3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind 4. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Vormundschaftsbehörde 5. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt 6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften 7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung 8. die Schaffung von Stellen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist 9. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt 10. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans 11. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, sofern eine Pflicht zur Aufnahme besteht 12. die Unterstützung des Gemeindereferendums
---	--

<p>insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</p> <p>9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.</p>	
<p>Art. 28 Finanzbefugnisse Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 40'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 130'000.- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 15'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 45'000.- im Jahr, 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 10'000.- für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000.- für einen bestimmten Zweck. <p>Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 70'000.- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 15'000.- für einen bestimmten Zweck, 4. die Beschlussfassung über Beteiligungen und die Gewährung von 	<p>Art. 24 Finanzielle Befugnisse Der Gemeinderat ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug 2. gebundene Ausgaben 3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 70'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000.-- für einen bestimmten Zweck 4. die Beschlüsse für im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 40'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 130'000.-- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 30'000.-- im Jahr 5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 20'000.-- im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 10'000.-- im Jahr 6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis Fr. 100'000.-- und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis Fr. 50'000.-- 7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis Fr. 100'000.-- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 50'000.--

<p>Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, 6. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, 7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 100'000.-, 8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 100'000.-, 9. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis Fr. 100'000.-, 10. der Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen im Wert bis Fr. 100'000.-, 11. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens, im Wert bis Fr. 15'000.-, 12. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist. 	<ol style="list-style-type: none"> 8. die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 20'000.-- 9. die kurz- und langfristige Fremdmittelbeschaffung 10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 15'000.--
	<p>Art. 25 Bildung von Verwaltungsabteilungen Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Präsidiales 2. Finanzen 3. Hochbau 4. Tiefbau 5. Sicherheit 6. Gesundheit 7. Soziales 8. Vormundschaft 9. Liegenschaften 10. Landwirtschaft 11. Forst 12. Werke <p>Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied</p>

	<p>ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilung verpflichtet. Der Gemeinderat ist berechtigt, die Verwaltungsabteilungen zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuzuteilen.</p> <p>Im Fall der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.</p>
	<p>C. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen</p>
	<p>Eine Regelung entfällt, da keine entsprechenden Kommissionen gebildet werden. Die Aufgaben insbesondere im Bereich Soziales, der Vormundschaft sowie des Gesundheits- und Bauwesens werden durch den Gemeinderat behandelt.</p>
<p>IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger</p>	<p>IV. Weitere Organe und Beamtungen</p>
<p>1. Rechnungsprüfungskommission RPK und Prüfstelle</p>	<p>A. Rechnungsprüfungskommission</p>
<p>Art. 29 Zusammensetzung der RPK Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p>	<p>Art. 33 Zusammensetzung und Wahl Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.</p>
<p>Art. 30 Aufgaben Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>	<p>Art. 34 Befugnisse Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung/Urnenabstimmung von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.</p>
<p>Art. 31 Herausgabe von Unterlagen Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der</p>	<p>Art. 35 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbezug Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Vor ablehnenden</p>

<p>Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden. Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Stellungnahmen sollen die Referentinnen bzw. Referenten der antragstellenden Behörde in der Regel angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.</p>
<p>Art. 32 Prüfungsfristen Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>	<p>Art. 36 Fristen Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeindekanzlei zugehen.</p>
<p>Art. 33 Finanztechnische Prüfstelle Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist. Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>	
<p>2. Wahlbüro</p>	<p>B. Wahlbüro</p>
<p>Art. 34 Zusammensetzung Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p>	<p>Art. 37 Zusammensetzung und Wahl Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus acht Mitgliedern. Die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.</p>
<p>Art. 35 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>	<p>Art. 38 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>
	<p>C. Gemeindeammann- und Betreibungsbeamter</p>
	<p>Art. 39 Aufgaben und Wahl</p>

	Der Gemeindeammann ist zugleich Betriebsbeamter und besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben. Die Wahl erfolgt durch die Urne. Die Entschädigung richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde. Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.
3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	D. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter
Art. 36 Aufgaben und Anstellung Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten. Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.	Art. 40 Aufgaben und Wahl Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. Die Wahl erfolgt durch die Urne. Die Entschädigung richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde. Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	V. Übergangs- und Schlussbestimmungen
1. Totalrevision	
Art. 37 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.	Art. 41 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Das Datum des regierungsrätlichen Genehmigungsbeschlusses ist massgebend für den Inkraftsetzungszeitpunkt.
Art. 38 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 29. August 2007 und das Reglement Wählerversammlung vom 12. Dezember 2007 aufgehoben.	Art. 42 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 30. Oktober 1991 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.
Art. 39 Übergangsregelungen Bis zum Ende der Amtsdauer 2018/2022 besteht der Gemeinderat mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2018, 2019 und 2020, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2021, das künftige Budgetjahr 2022 und die Planjahre 2023, 2024 und 2025.	

Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.	
---	--